

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bei
der AWO Ludwigslust
(TV Inflationsausgleich AWO Ludwigslust)
vom 12. Mai 2023**

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, deren Vertragsverhältnis unter

a) § 36a (Sonderregelung AWO Ludwigslust) TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017

oder

b) die AWW Azubis Ludwigslust vom 25. April 2019

fallen.

§ 2

Inflationsausgleich 2023

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleiches 2023 beträgt für Personen gemäß § 1 Buchstabe a) 1.240 Euro und für Personen gemäß § 1 Buchstabe b) 620 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

(1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) jeweils eine monatliche Sonderzahlung. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen gemäß § 1 Buchstabe a) 220 Euro und für Personen, die unter § 1 Buchstabe b) fallen 110 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11 c) des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Absatz 1 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12, 13 TV-A AWO Mecklenburg-Vorpommern. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den

Lübeck, den 13.6.23

Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern



Bernd Tünker
Vorsitzender

Für die ver.di – Vereinigte Dienstleistungs-
gewerkschaft
Landesbezirk Nord



Diana Matkowitz
Stellv. Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter



Gero Kettler
Geschäftsführer